

RS Vwgh 1996/1/24 94/12/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §16 Z2;

StudFG 1992 §18 Abs1;

StudFG 1992 §19 Abs1;

Rechtssatz

In der Frage der Berechnung des Zeitraumes der Studienzeitüberschreitung sieht der VwGH im StudFG 1992 keinen Ansatz dafür, daß diesbezüglich nicht der konkrete Zeitpunkt ihrer Beendigung, sondern das Semester, in dem dieses Ereignis stattgefunden hat, als "kleinste Berechnungsgröße" maßgebend sein soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994120179.X03

Im RIS seit

03.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at